



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.441/3
vom 25. Juni 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets
vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit‘

Am 25. Mai 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 15. Juni 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, und Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. Juni 2021 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 6. Dezember 2011 ‚zur Förderung der Jugendarbeit‘ abzuändern.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Regelung der Personalzuschüsse (Artikel 6 des Vorentwurfs), in der vorgesehen wird, dass die zur Förderung berücksichtigten Funktionen auf Jugendsozialarbeiter, Jugendarbeiter-Assistenten und Führungskräfte erweitert werden und dass das Verfahren zur Gleichstellung von Diplomen für die Jugendsozialarbeiter ausgeweitet wird. Eine Reihe von Bezuschussungsregelungen im Dekret vom 6. Dezember 2011 werden dementsprechend angepasst (Artikel 18, 25 und 29).

Zudem werden einige Begriffsbestimmungen eingefügt (Artikel 1) und wird die Umschreibung von dem, was „Jugendarbeit“ beinhaltet, angepasst (Artikel 2). Außerdem wird der Jugendstrategieplan fortan an einen Förderzeitraum von fünf Jahren und nicht länger an die Legislaturperiode gekoppelt (Artikel 4) und werden die allgemeinen Förderkriterien für die Jugendeinrichtungen (Artikel 5) und die Förderkriterien für die Jugendorganisationen (Artikel 7) abgeändert.

Darüber hinaus wird das durch Jugendorganisationen vorzulegende „Konzept“ durch einen Förderantrag (Artikel 8) und die Genehmigung des Konzepts durch die Genehmigung dieses Antrags (Artikel 9) ersetzt, und wird die Regelung des Wirksamkeitsdialogs dementsprechend angepasst (Artikel 10). Auch wird eine Regelung vorgesehen, um eine Jugendorganisation in eine höhere oder in eine niedrigere Kategorie einzustufen (Artikel 11). Die Beträge der Zuschüsse für Jugendorganisationen (Artikel 12) und für Jugendlager (Artikel 13) werden abgeändert.

Auch für den Träger der Jugendinformation wird das vorzulegende „Konzept“ durch einen Förderantrag (Artikel 14) und die Genehmigung des Konzepts durch die Genehmigung dieses Antrags (Artikel 15) ersetzt, und wird die Regelung des Leistungsauftrags (Artikel 16), der Begleitung (Artikel 17) und der Bezuschussung des Informationszentrums (Artikel 18) dementsprechend angepasst. Dasselbe gilt für die Träger der Offenen Jugendarbeit (Artikel 21 bis 25).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Ferner wird eine Regelung bezüglich des Tragens der Mobilen Jugendarbeit (Artikel 26 bis 28) vorgesehen, wird die Bezuschussungsregelung für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen (Artikel 30 und 31) abgeändert und wird der Anwendungsbereich der Bezuschussungsregelung für Ausrüstungsgegenstände auf alle Jugendeinrichtungen erweitert (Artikel 32 und 33).

Schließlich werden auch eine Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 19 und 34) sowie ein Indexierungsmechanismus (Artikel 35) vorgesehen, und wird die Kontrollregelung angepasst (Artikel 36).

Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Januar 2022 in Kraft (Artikel 39); einige Übergangsbestimmungen werden jedoch vorgesehen (Artikel 37 und 38).

FORMVORSCHRIFTEN

3. Der Vorentwurf enthält Bestimmungen zur Bezuschussung entweder aller Jugendeinrichtungen oder einer der Einrichtungen oder Organisationen, die gemäß Artikel 1 Nr. 12 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 unter diesem Begriff fallen.

Der Beauftragten zufolge wurden diese Bestimmungen aus folgendem Grund nicht unter Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Europäischen Kommission angemeldet:

„Die im vorliegenden Dekretvorentwurf erwähnte Bezuschussung dient der Unterstützung von anerkannten Jugendeinrichtungen, damit diese in der Lage sind, die im Dekret vorgesehenen Aufgaben auszuführen. Dabei handelt es sich um das Anbieten von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse durch Einrichtungen, die keinen Gewinn zu erzielen versuchen. Diese Dienstleistungen werden nicht auf dem normalen Markt angeboten. Aus diesen Gründen handelt es sich nicht um wirtschaftliche Tätigkeiten, und die Bezuschussung gilt nicht als staatliche Beihilfe.“

Wenn keine der betreffenden Jugendeinrichtungen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist eine Anmeldung tatsächlich nicht erforderlich. Ob dies für alle Jugendeinrichtungen der Fall ist, kann der Staatsrat in Ermangelung jeder Sachkenntnis nicht mit Sicherheit beurteilen. So ist eine der Prioritäten der Jugendarbeit „die digitale Jugendarbeit als Förderung der digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz junger Menschen“², was sich in der Durchführung von Ausbildungen ausdrücken könnte, die jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen könnten.

² Entworfenener Artikel 5 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (Artikel 5 Nr. 4 des Vorentwurfs).

Sollten eine oder mehrere der betroffenen Jugendeinrichtungen dennoch eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ist zu prüfen, ob eine Befreiungsregelung anwendbar ist³ und ob die Bedingungen dafür erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, dann ist eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4.1. Die entworfene Regelung bezieht sich auf kulturelle Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fallen, nämlich Angelegenheiten, die in Artikel 4 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform des Institutionen‘ erwähnt werden.

Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 bestimmt, dass die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an eine ganze Gemeinschaft richten (im vorliegenden Fall an die Deutschsprachige Gemeinschaft), durch Dekret festgelegt werden. Zudem wird in demselben Artikel bestimmt, dass das Dekret für die betreffenden Einrichtungen eine bestimmte finanzielle Beteiligung vorsieht, die die Zuschüsse für einen stabilen Personalkern, die jährliche Gewährung eines pauschalen Betriebszuschusses und die Gewährung von Zuschüssen aufgrund tatsächlich durchgeführter Tätigkeiten umfasst. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Bezuschussung solcher Einrichtungen auch durch Dekret geregelt werden muss. Hinsichtlich der Anerkennung und der Bezuschussung dieser Einrichtungen ist die Möglichkeit für den Dekretgeber, der Regierung Zuständigkeiten zu übertragen, eher beschränkt. Der Dekretgeber kann höchstens die Regierung ermächtigen, die von ihm selber festgelegten Grundsätze zu präzisieren. Dies setzt voraus, dass der Dekretgeber selber die für die Ausarbeitung dieser Grundsätze richtungsweisenden Kriterien bestimmt.

Was die Bezuschussung von Einrichtungen angeht, deren Tätigkeiten sich nicht an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten, wird in Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 nur vorgeschrieben, dass die Anerkennung und die Bezuschussung aufgrund eines Dekrets festgelegt werden, sodass weniger strenge Anforderungen hier gelten.

³ Wie sie in der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen‘, in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ‚über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen‘ oder in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘ aufgenommen wird.

4.2. Im Vorentwurf wird keine Anerkennung der bezuschussten Organisationen vorgesehen, aber wird deren Bezuschussung unmittelbar geregelt. Die Tatsache, dass dafür gewählt wird, die Zwischenphase der Anerkennung nicht in die entworfene Regelung aufzunehmen, gilt jedoch nicht als Grund, um anzunehmen, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 im vorliegenden Fall nicht anwendbar wäre, wenn man insbesondere das Ziel dieses Gesetzes, nämlich die Vorbeugung jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen in Anwendung von Artikel 131 der Verfassung berücksichtigt.

4.3.1. Damit Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 anwendbar wäre, ist es wohl erforderlich, dass die entworfene Regelung sich auf Einrichtungen bezieht, die auf die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft ausgerichtete Tätigkeiten ausüben.

4.3.2. Im Gutachten 49.386/3 hat der Staatsrat bereits festgestellt, dass das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft⁴. Folglich ist hinsichtlich der auf das Jugendbüro anwendbaren Bestimmungen des Vorentwurfs (Artikel 5 und 6 des Vorentwurfs, da das Jugendbüro zu den in diesen Artikeln geregelten Jugendeinrichtungen gehört, und Artikel 26 bis 29 des Vorentwurfs) zu prüfen, ob sie mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 vereinbar sind.

Während ursprünglich zwei Jugendinformationszentren, eines für den Kanton Eupen und eines für den Kanton Sankt Vith, im Dekret vom 6. Dezember 2011 vorgesehen wurden, gibt es seit dem Inkrafttreten der Artikel 31 bis 39 des Programmdekrets 2020 vom 10. Dezember 2020 am 1. Juni 2021 nur noch einen einzigen fördernden Träger für die Jugendinformation im deutschen Sprachgebiet⁵. Die auf das Informationszentrum anwendbaren Bestimmungen des Vorentwurfs (die Artikel 5 und 6 des Vorentwurfs, da das Informationszentrum zu den in diesen Artikeln geregelten Jugendeinrichtungen gehört, und die Artikel 14 bis 18), betreffen demzufolge auch eine Einrichtung, deren Tätigkeiten sich an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten.

4.4.1. Insofern der Vorentwurf in den Anwendungsbereich von Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 fällt, kann Folgendes bemerkt werden.

4.4.2. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 sieht das Dekret für „Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an eine ganze Kulturgemeinschaft richten“, vor, dass die finanzielle Beteiligung der Behörde gleichzeitig Zuschüsse für einen Personalkern, einen jährlichen pauschalen Betriebszuschuss und Zuschüssen aufgrund tatsächlich durchgeführter Tätigkeiten umfasst.

⁴ Gutachten des Staatsrates 49.386/3 vom 30. März 2011 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 6. Dezember 2011 geworden ist, *Parl.Dok.* Parl. DG. 2010-11, Nr. 86/1, 70, Bemerkung 6.2.

⁵ Siehe Artikel 15 des Dekrets vom 6. Dezember 2011, abgeändert durch Artikel 33 des Programmdekrets vom 10. Dezember 2020.

Aus dem entworfenen Artikel 21 § 1 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 ergibt sich, dass das Jugendinformationszentrum einen Zuschuss „zur Deckung von Funktions- und Personalkosten“ erhält. Der jährliche Pauschalzuschuss für die Funktionskosten beläuft sich auf 80.000 Euro. Die Personalbezuschussung erfolgt gemäß dem entworfenen Artikel 5.1 des Dekrets vom 6. Dezember 2011.

Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten des Jugendinformationszentrums berücksichtigt werden. In diesem Punkt ist die entworfene Regelung deshalb mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 nicht vereinbar.

4.4.3.1. Was das in Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 aufgenommene Legalitätsprinzip betrifft, kann Folgendes bemerkt werden.

4.4.3.2. Im zur Begutachtung vorgelegten Vorentwurf werden die (allgemeinen) Förderkriterien, die als Bezuschussungsbedingungen gelten, sowie die für die Gewährung von Personalzuschüssen zu erfüllenden Voraussetzungen und die Förderanträge festgelegt. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) wird jedoch ermächtigt, für die Personalzuschüsse unter anderem „die Modalitäten der Bezuschussung“ festzulegen⁶.

Die Modalitäten der Bezuschussungsregelung können jedoch nur die Präzisierung der im zu verabschiedenden Dekret festgelegten Kriterien betreffen; das o.a. Legalitätsprinzip verhindert tatsächlich, dass neue Bezuschussungsbedingungen für Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft richten, durch einen Erlass der Regierung eingeführt würden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ermächtigung der Regierung, um „die Form und die Verfahrensweise des (Förder)antrags“⁷ festzulegen und um „weitere einzureichende Unterlagen“ festzulegen⁸, die sich nicht auf neue Verfahrensregeln beziehen können.

4.4.3.3. Gemäß dem entworfenen Artikel 19 und dem entworfenen Artikel 30.1 § 3 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (Artikel 16 und 28 des Vorentwurfs) schließt die Regierung mit dem Träger der Jugendinformation einen Leistungsvertrag bzw. mit dem Jugendbüro einen Geschäftsführungsvertrag ab. In diesen Verträgen können jedoch keine zusätzlichen Bezuschussungsbedingungen aufgenommen werden. Sie können sich nur auf die Konkretisierung der durch das zu verabschiedende Dekret festgelegten Bedingungen beziehen.

⁶ Entworfener Artikel 5.1 § 4 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (Artikel 6 des Vorentwurfs).

⁷ Entworfene Artikel 17 Absatz 3, und 30.1 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (Artikel 14 und 28 des Vorentwurfs).

⁸ Entworfener Artikel 30.1 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (Artikel 28 des Vorentwurfs).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

5. In Nr.1 von Artikel 4 des Vorentwurfs schreibe man, dass die Überschrift des Artikels um die Wortfolge „und Förderzeitraum“ *ergänzt* wird.

Dasselbe gilt für Artikel 27 Nr. 1 des Vorentwurfs.

Artikel 6

6. Im entworfenen Artikel 5.1 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 wird die Möglichkeit vorgesehen, andere Diplome als diejenigen, die für die Jugendsozialarbeiter erforderlich sind, für gleichwertig anzuerkennen.

Im entworfenen Artikel 5.1 §§ 2 und 3 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 wird keine ähnliche Regelung für die Jugendarbeiter-Assistenten und die Führungskräfte vorgesehen, die mindestens im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder des Gesellenzeugnisses bzw. des Diploms eines Bachelors sein müssen.

Um Erläuterungen gebeten, erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Dies ist keine Neuerung, sondern bereits im bisherigen Jugendförderdekret zurückzufinden. In Artikel 5.1, §§ 2 und 3 scheint dies nicht notwendig zu sein, insofern keine besondere Ausrichtung des Diploms gefordert wird. Der Artikel nimmt keine Berufsqualifikationen vor, es handelt sich lediglich um Zuschussbedingungen.“

Im Gegensatz zu dem, was in dem entworfenen Artikel 5.1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 der Fall ist, wird für die Jugendarbeiter-Assistenten und die Führungskräfte kein besonderes Diplom, sondern eher ein bestimmtes Bildungsniveau verlangt.

Das Obenstehende schließt die Möglichkeit nicht aus, dass auch Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union das erforderliche Bildungsniveau erreicht haben, aufgrund der Freizügigkeit der Personen für die Stelle eines Jugendarbeiter-Assistenten oder einer Führungskraft in Betracht kommen können. In Anbetracht der Vereinheitlichung des Titels eines Bachelors bringt die entworfene Regelung in diesem Punkt hinsichtlich der Führungskräfte wenige Probleme mit sich, da eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union dieses Bildungsniveau erreicht hat, über ein Diplom als Bachelor verfügen wird. Dies ist weniger offensichtlich für das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine andere Bezeichnung haben kann. Daher ist es angebracht, im entworfenen Artikel 5.1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 auch ein gleichwertiges Zeugnis, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wird, zu erwähnen.

Artikel 18 und 25

7. Aus den entworfenen Artikeln 21 § 2 und 28 § 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 (Artikel 18 und 25 des Vorentwurfs) geht hervor, dass die Gemeinden sich an den Kosten der Träger der Jugendinformation und der Träger der Offenen Jugendarbeit mit einer jährlichen Pauschale pro Jugendlichen mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde beteiligen.

Um Erläuterungen gebeten, erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt sowohl jährliche Pauschalzuschüsse als auch Personalzuschüsse, die in Zwölftel an die jeweiligen Träger ausbezahlt werden.

Die Gemeinde beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Kosten.

Im Januar jedes Jahres erhält die Gemeinde eine Zahlungsaufforderung von Seiten der Regierung. Die Auszahlung durch die Gemeinde wird auf Basis der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres als Vorschuss direkt an die jeweiligen Träger ausgezahlt.

Die Ausgaben werden im Zuge des Tätigkeitsberichtes kontrolliert.“

Entweder sollte die Weise, auf die der von den Gemeinden zu zahlende Beitrag und die Kontrolle darüber zu leisten sind, im Vorentwurf näher geregelt werden, oder sollte eine Ermächtigung der Regierung zur Verabschiedung einer solchen Regelung vorgesehen werden.

Artikel 34

8. Laut des entworfenen Artikels 55.7 § 6 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 kann die Regierung „nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde“ die in §§1 bis 5 dieses Artikels aufgeführten Datenkategorien präzisieren.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung, das vorherige Gutachten der Datenschutzbehörde über Regelungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen - wie die Präzisierung der im entworfenen Artikel 55.7 §§ 1 bis 5 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 erwähnten Datenkategorien eine solche Verpflichtung ist - sich unmittelbar aus Artikel 36 Paragraph 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘, in Verbindung mit Artikel 57 Paragraph 1 c) und Begründungserwägung 96 dieser Verordnung ergibt. Demzufolge ist es nicht notwendig, diese Begutachtungspflicht im Vorentwurf zu wiederholen.

Insofern die entworfenene Regelung außerdem implizieren würde, dass die Datenschutzbehörde, d.h. eine föderale Einrichtung, dazu verpflichtet würde, das angeforderte Gutachten abzugeben, überschreitet die entworfenene Regelung die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es steht der Föderalbehörde zu, die Möglichkeit vorzusehen, das Gutachten der Datenschutzbehörde einzuholen, was im Übrigen in Artikel 23 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ der Fall ist.

Folglich sind die Wörter „nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde“ auszulassen.

Artikel 35

9. Laut des entworfenen Artikels 56.1 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 können alle oder einzelne der in vorliegendem Dekret vorgesehenen Beträge zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Anpassung an den Index der Lebenshaltungskosten „mit einem Koeffizienten“ multipliziert werden.

Gemäß den Erläuterungen wird somit die Möglichkeit einer Indexierung aller im Dekret festgelegten Zuschüsse vorgesehen.

Es ist jedoch nicht klar, wer entscheiden kann - und unter welchen Umständen entschieden werden kann -, die im Dekret vom 6. Dezember 2011 erwähnten Beträge „mit einem Koeffizienten“ zu multiplizieren. Wird beabsichtigt, der Regierung diese Befugnis zu erteilen, so sollte dies am besten ausdrücklich in der entworfenen Regelung festgelegt werden. Da es überdies die Absicht ist, die erwähnten Beträge zu indexieren, sollte es verdeutlicht werden, dass der Koeffizient, mit dem diese Beträge multipliziert werden würden, die gestiegenen Lebenshaltungskosten widerspiegeln soll.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY